

Kölner Journalistenschule für Politik und Wirtschaft e.V.

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE VOLLAUSBILDUNG

1. Regelmäßige Ausbildungsgebühr

Die regelmäßige Ausbildungsgebühr der Kölner Journalistenschule beträgt ab dem Ausbildungsstart im Wintersemester 2025/26 700,00 €/Monat. Diese Gebühr umfasst nicht die durch das Studium an einer Hochschule oder bei sonstigen Dritten anfallenden Gebühren. Diese richten sich nach dem Verhältnis zwischen der Schülerin/dem Schüler und der jeweiligen Hochschule bzw. dem Dritten.

2. Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen

2.1 Auf Antrag wird die Ausbildungsgebühr in der Vollausbildung nach Maßgabe des Einkommens der Eltern ermäßigt. Der Antrag auf Ermäßigung der Ausbildungsgebühr gilt jeweils für zwei Semester und ist bis zum 01. September schriftlich bei der Kölner Journalistenschule einzureichen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Antrages bei der Kölner Journalistenschule.

2.2 Die Ermäßigung der Ausbildungsgebühr ist abhängig vom Jahreseinkommen der Eltern. Die Ermäßigung richtet sich nach folgender Tabelle:

Gruppe	Jahreseinkommen der Eltern in €	Ausbildungsgebühren Monatsrate in €
0	unter 45.000	0,00
1	45.000 bis 54.999	100,00
2	55.000 bis 64.999	200,00
3	65.000 bis 79.999	300,00
4	80.000 bis 99.999	400,00
5	100.000 bis 124.999	500,00
6	125.000 bis 149.999	600,00
8	ab 150.000	700,00

2.3 Maßgeblich für die Gebührenermäßigung sind die addierten Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 EStG (ohne die Ermäßigungen gem. § 2 Abs. 3 EStG) beider Elternteile, die im **Einkommensteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte** angezeigt werden. Grundlage der Berechnung ist das Einkommen des Vorjahres. Dem Antrag auf Ermäßigung der regelmäßigen Ausbildungsgebühr muss eine Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides beider Elternteile beigefügt werden. Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Bescheid für das Vorjahr vorliegt, wird die Ermäßigung auf der Basis des letzten Steuerbescheides vorläufig bewilligt. Die endgültige Entscheidung über die Ermäßigung erfolgt nach der Vorlage des Steuerbescheides für das Vorjahr. Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, den Steuerbescheid beider Elternteile für das Vorjahr unverzüglich nachzureichen. Wird der Steuerbescheid für das Vorjahr nicht spätestens bis zum 01. September des übernächsten Jahres vorgelegt, entfällt die Ermäßigung und ist die Differenz zur regelmäßigen Ausbildungsgebühr bis zum 30.09. nachzuzahlen.

2.4 Gegen eine endgültige Einstufung kann mit einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden; diesem Widerspruch sind entsprechende Unterlagen beizulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kölner Journalistenschule.

3. Gebührenermäßigung bei Vertragsverlängerung wegen fehlender Punktzahl

Für den Fall, dass der Ausbildungsvertrag verlängert wird, weil nur die Voraussetzung für die Erlangung des Zertifikats gemäß Ziffer 3.1 Buchstabe c) noch nicht erreicht wurde, um durch die Verlängerung der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit zu geben, die für das Abschlusszertifikat erforderliche Punktzahl zu erreichen, reduziert sich die Ausbildungsgebühr auf 50 Prozent der Gebühren nach Ziffer 1, 2.2 und 2.3. Diese Ermäßigung gilt insbesondere nicht für den Fall, dass sich die Ausbildungsdauer verlängert, weil Semester wegen zu geringer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wiederholt werden müssen.

4. Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines Monats fällig und zahlbar auf das Konto der Kölner Journalistenschule.

Postbank IBAN: DE 63 3701 0050 0992 8385 08 – SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto der Kölner Journalistenschule.